

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Der Reichsfinanzhof zur Frage der Forderungen, die eine Steuerbehörde an die Buchführung stellen darf

Nach einem Reichsfinanzhofurteil vom 22. Oktober 1930 (VI A 1740/30) kann der Kaufmann seine Buchführung nach Belieben einrichten. Ein bestimmtes System ist von der AO. nicht vorgeschrieben; einige Sondervorschriften enthält der § 162 AO. (siehe hierzu in Nr. 7 der UHRMACHERKUNST „Erweiterte Buchführungspflicht“), im übrigen sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches übernommen. Die §§ 38 u. 39 desselben sehen vor, daß die Buchführung den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Übung entsprechen muß. Nach Gegenstand, Art und Umfang des Geschäfts können die Anforderungen verschieden sein, nur müssen die Bücher so beschaffen sein, daß sie im Ergebnis die Vermögenslage und die sich aus den einzelnen Geschäften ergebenden Vermögensänderungen für einen Sachverständigen ersichtlich machen.

Im übrigen bestehen keine bestimmten Vorschriften über die Führung einzelner Bücher. Erforderlich ist nur, daß die Bücher oder Aufzeichnungen als Unterlagen für die Berechnung des Gewinnes dienen können und daß man sich in ihnen so weit zurechtfindet, um die Einnahmen und Ausgaben sowie die Veränderungen des Vermögensbestandes festzustellen. Der Umstand, daß die Finanzämter verschiedene Nachprüfungen vornehmen dürfen, darf nicht dazu führen, daß die Steuerbehörden über die gesetzlichen Vorschriften hinaus Anforderungen an die Buchführung stellen.

Man kann es auch nicht beanstanden, daß man bestimmte, irgendwie fortlaufend aufgezeichnete Geschäftsvorfälle erst am Monats- oder Jahresschluß aufrechnet und ihre Wirkung auf die einzelnen Konten, die der Bilanz zugrunde liegen, feststellt.

Auch eine immerwährende Festhaltung des gesamten Warenbestandes kann, namentlich bei kleineren Einzelhandelsgeschäften, nicht verlangt werden. Bei der Inventur ist zwar eine rein summarische Darstellung nicht zulässig; im übrigen besteht aber keine Vorschrift, daß die Inventur gerade Angaben über Güte, Einkaufspreis, Herstellungsort oder Fakturenbezeichnung der einzelnen Waren enthalten muß. Es ist dies vornehmlich bei kleineren Betrieben nicht üblich und andererseits bei einer Vielzahl von Gegenständen oft gar nicht durchführbar. Namentlich darf nicht verlangt werden, daß der Kaufmann seine Inventur so aufstellt, daß sie nach Jahren noch im einzelnen auf ihre Kalkulationsgrundlagen bezüglich jedes einzelnen Gegenstandes nachgeprüft werden kann.

Die Inventur ist ein Teil der Buchführung, ihre nicht ordnungsmäßige Aufstellung kann Verwerfung der Buchführung zur Folge haben

Bei einem Kaufmann, dessen Warenlager den weitest aus größten Aktivposten der Bilanz darstellte, war die Inventur als nicht ordnungsmäßig beanstandet worden. Ein Sachverständiger, der über den Wert der Waren gehört worden war, hatte festgestellt, daß es ihm nach Einsicht des Inventurbuches nicht möglich gewesen sei, den Wert der Waren zu schätzen, da die Inventur selbst für einen Fachmann nicht nachprüfbar sei. Insbesondere sei es nicht möglich gewesen, festzustellen, ob die Waren mit den Anschaffungspreisen, den niedrigeren gemeinen Werten oder schätzungsweise am Stichtage bewertet worden seien. Da die Waren nach Art und Menge in

der Inventur nicht bezeichnet seien, könne auch der Wiederbeschaffungspreis nicht einmal annähernd ermittelt werden. Bei solcher Sachlage hält der Reichsfinanzhof (Urteil vom 29. Oktober 1930 VI A 1317/29 RSIBl. 31, Nr. 5) Schätzung des gewerblichen Gewinnes unter völliger Verwerfung der Buchführung für berechtigt, zumal auch die von dem Sachverständigen angegebenen Gewinnsätze gegen die Annahme sprechen, daß die von dem Gewerbetreibenden vorgenommene Warenbewertung zu einem im wesentlichen zutreffenden Ergebnis führte.

Bei der Gewerbesteuer kann auch das Gehalt des Ehemannes im Betriebe der Frau abzugsfähig sein, wenn nicht nur die rechtliche, sondern auch die wirtschaftliche Beurteilung des Vertragsverhältnisses es rechtfertigt

Die Frage der Gehaltsabzugsfähigkeit im Falle der Tätigkeit der Ehefrau im Geschäft des Mannes ist in Nummer 6 der UHRMACHERKUNST behandelt. Bei der Gewerbesteuer ist der Abzug dann zulässig, wenn die Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Eheleute leben, nicht üblich ist. Wie nun eine Ehefrau Angestellte ihres Mannes sein kann, kann auch der Ehemann in dem gewerblichen Betriebe seiner Frau angestellt sein. Ob ein solches Angestelltenverhältnis rechtlich wie wirtschaftlich vorliegt, hängt von der Lage des einzelnen Falles ab. Allgemein sind Steuern so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Gestaltung zu erheben wären. § 5 AO. hebt hervor, daß durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden kann.

Das Preußische Obergerverwaltungsgericht hat z. B. in einem Urteil vom 2. Dezember 1930 VIII G. St. 563/29 (St. u. W. Nr. 61) den Abzug des Gehaltes des Ehemannes nicht zugelassen, weil bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht anerkannt wurde, daß durch die zwischen den Eheleuten getroffenen Vereinbarungen in dem Betriebe irgendwelche Änderungen in tatsächlicher Beziehung eingetreten waren oder eintreten sollten. Durch Vertrag war nämlich das Betriebsvermögen auf die Ehefrau übertragen und der Mann zum Geschäftsführer bestellt worden. Die Führung des Geschäftes lag somit nach wie vor in den Händen des Ehemannes. Unerheblich war ferner die Vereinbarung der Übertragung des Betriebsvermögens auf die Frau, weil es bei der Heranziehung zur Gewerbesteuer nur darauf ankommt, daß das Gewerbekapital dem Betriebe dauernd gewidmet ist, einerlei, wem es zu Eigentum gehört. Es war weiter vereinbart, daß der Handwerksbetrieb ab 1. Januar 1927 auf Rechnung der Ehefrau geführt werden solle. Auch das änderte wirtschaftlich an dem bisherigen Zustande nichts. Das Erträgnis des Geschäftes unterliegt, wenn nicht Gülertrennung vorliegt, der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes. Wirtschaftlich hat sich danach nichts geändert, insbesondere können die Entnahmen des Ehemannes aus den gewerblichen Erträgnissen nicht als Teile des Gehaltes eines Geschäftsangestellten angesehen werden.

Stempelsteuer bei Mietverträgen mit Wahlrecht auf Verlängerung

Die Befreiungsvorschrift der Tarifstelle 10, II., Abs. 2 Satz 3 Preußisches Stempelsteuergesetz findet nach der Auslegung des Reichsgerichts auch auf solche Mietverträge